

1458

1458

126

Reglement

für den

F o r s t - D i e n s t

in der

k. k. Militär-Grenze.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1860.

Reglement

für den

Forstdienst in der k. k. Militär-Grenze.

Einleitung.

I.

Zum Behufe der zweckmäßigsten Verwaltung des Forstwesens nach dem für die k. k. Militär-Grenze Allerhöchst genehmigten Forst-Gesetze vom 3. Februar 1860 (Circular-Berordnung vom 7. Februar 1860, Abthlg. 16, Nr. 474) ist bei den Landes-General-Commanden in Agram und Temeswar eine eigene Forst-Direction, und in jedem Grenz-Regimente, dann im Titler Grenz-Bataillon, ein angemessenes Forst-Personale aufgestellt.

II.

Für jede Grenz-Forst-Direction ist Ein Forst-Director mit dem Gehalte jährlicher 1470 oder 1680 Gulden und der Einreihung in die VII. Diäten-Classen systemisirt.

Dem Forst-Director unmittelbar untergeordnet, sind der Forst-Direction in Agram zwei, jener in Temeswar Ein Forstmeister beigegeben, welche in der VIII. Diäten-Classen stehen, und den Gehalt jährlicher 1260 Gulden beziehen.

Außerdem sind der Forst-Direction in Agram noch zwei, der Forst-Direction in Temeswar aber Ein Förster III. Classe mit dem Jahresgehalt von 420 Gulden und in der XII. Diäten-Classen zugetheilt.

Die bei der Forst-Direction in Agram angestellten Forst-Beamten haben ihre Gebühren auf Rechnung der Proventen des Warasdiner-St. Georger Grenz-Regiments Nr. 6 aus der Kriegs-Casse in Agram; die Beamten der Banater-Serbischen Grenz-Forst-Direction dagegen auf Rechnung des Deutsch-Banater Grenz-Regiments Nr. 12, aus der Kriegs-Casse in Temeswar zu beziehen.

Die Beschaffung der erforderlichen Schreib-Materialien und Kanzlei-Requisiten für die Grenz-Forst-Directionen hat gegen ordnungsmäßige halbjährig zu bewirkende Rechnungslegung gegen die Landes-General-Commanden in Agram und Temeswar, auf Rechnung der Grenz-Proventen ebenfalls des Warasdiner-St. Georger 6., beziehungsweise Deutsch-Banater 12. Grenz-Regiments, zu geschehen.

Auf Dienststreifen gebührt den Forst-Directoren und Forstmeistern der beiden Grenz-Forst-Directionen die Vorspann ab aerario (in der Militär-Grenze ein zweispänniger Wagen), dann ein Zehrungs-Beitrag täglicher 2 Gulden 10 Kreuzer österreichischer Währung.

III.

Der Stand des zur Leitung des Forstwesens bei den einzelnen Grenz-Regimentern und dem Titler Bataillon erforderlichen höheren Forst-Personales besteht:

für das Dočaner Grenz-Regiment Nr. 2 in Einem Forstmeister und Einem Ober-Förster,

für das Romanen-Banater Grenz-Regiment Nr. 13 in Einem Forstmeister und zwei Ober-Förstern,